





Widpfer. den Vagen der Geisling haben zu mir gebracht, so
dass von den Kursor in die Stadt einfall, ein ausslauernde
Fahrturig des Landes Sachsen. Ebd. d. d. 15. Martii 1705.



Achdem Ihr Königl. Majest: in Pohlen und Churf. Durchl. zu Sachsen etc. Unser allernädigster Herr / etc. gnädigst verwilliget / daß dem Land-Manne vor die vor Dero Cavallerie und Dragouner, in die Städte / wo sie eingeleget / und zwar auf jedes Dienst-Pferd liefernde Haser / Heu und Stroh 2. Thlr. 14. gl. inclus. 8. gl. so er dem Bürger / der den Reuter oder Dragouner in Quartiere hat / zu geben / Monathlich entweder baar gezahlet / oder ihn darauff bei Erlegung seiner Steuern zu compensiren verstattet seyn soll; und uns / dieserhalben / denen in hiesigen Creyß einbezirkten Herren Ständen von Ritterschafft / Aembtern und Städten / schleunige Andeutung zu thun / daß sie alle Quittungen / so sie / wegen gelieferten Haser / Heu und Strohes / von denen Magazin-Commissariis erhalten / nebst des Creyß-Commissarii Billet, wie viel portiones oder rationes von Cavallerie oder Dragounern ihnen zukommen / zur Creyß-Einnahme anhero einschicken / und der Compensation auf die in diesem Jahr gefällig - und noch nicht angewiesene Milz - Pfennige und Quatember / auch behöriger Quittung darüber / gewärtig seyn: Gleichermaßen auch / wie an Dero Kriegs-Canzley befohlen / daß / von 28. Decembris vorigen Jahres an keine Schanz-Gräbere Gelde ferner eingetrieben / was aber bis dato etwan noch abgegeben worden seyn möchte / gleich vorigen nochmahl zu Dero Kriegs-Casse ungesäumt eingeschickt werden solten / vermittelst des in Abdruck hierbei befindlichen gnädigsten Befehlichs sub A. gemäßenst allernädigsten anbefohlen.

Allz wollen vigore Rescripti, wir ein solches denen Herren Ständen von Ritterschafft / Aembtern und Städten / hiermit publiciret haben / denen wir hiernechst zu angenehmen Diensten gesessen leben. Datum Dresden / am 15. Martii, Anno 1705.

Verordnete Einnähmere der Land-Crand-
Pfennig- und Quatember- Steuern
im Meißnischen Creyße.

Manns Heinrich von Schönberg
und
Der Rath zu Dresden.
Bon



On **W**ÖLFFEL'S Gnaden/
Friedrich **A**ugustus/

König in Pohlen ic. ic. Herzog zu Sachsen/
Jülich/ Cleve/ Berg/ Engern und
Westphalen/ Chur-Fürst/ ic.

Sester und liebe getreue / Nachdem Wir
gnädigst verwilliget / daß dem Land-Manne
vor die vor Unsere Cavallerie und Dragounier, in die
Städte / wo sie eingeleget / und zwar auf jedes Dienst-
Pferd liefernde Mafer / Heu und Stroh / 2. Thaler/
14. gl. inclus. 8. gl. so er dem Bürger / der den Reuter
oder Dragounier in Quartiere hat / zu geben / Monath-
lich entweder baar gezahlet / oder ihn darauff / bei Erle-
gung seiner Steuern zu compensiren verstattet seyn
soll; Als begehren Wir gnädigst / ihr wollet denen in
euern Kreys einbezirkten Ständen von Ritterschafft /
Aembtern und Städten / schleinige Andeutung thun /
daß sie alle Ovittungen / so sie wegen gelieferten Mafer/
Heu und Strohes von denen Magazin-Commissariis
erhalten / nebenst des Kreys-Commissarii Billet, wie
viel portiones oder rationes von Cavallerie oder Dra-
gounern ihnen zukönnen / bei euch einschicken sollen / als
welche ihr sodann statt baaren Geldes anzunehmen / de-
nen Ständen Ovittungen darüber zu ertheilen / auf die
in diesem Jahr gefällig - und noch nicht angewiesene Mi-
liz.

liz-Pfennige und Ovatember / es ihnen zu gute gehen zu lassen / und der Haupt-Casse , als an welche der passirlichen Annahmung halber allbereit gemässene Verordnung ergangen / hinwieder gebührend zu zu rechnen / auch bei künftigen Assignationibus an die Stände euch nach dem Abgänge zu richten / und nicht mehr anzuweisen habet / als was die Stände noch schuldig bleiben / und könnet ihr diesen modum alle Quartale , so lange die Bequartierung würcklich stehen bleibet / gebrauchen . Gleichermassen ist an Unsere Kriegs-Canzley befohlen / daß von 28. Decembris vorigen Jahres an keine Schankgräber Gelder ferner eingetrieben werden sollen / daherwo ihr euch auch euers Orths darnach zu achten / und negends weiter etwas disfalls einzufodern / auch zugleich mit zu publiciren habet . Was aber bis dato etwa noch abgegeben worden seyn möchte / ist zu Unserer Kriegs-Casse , gleich vorherigen / nochmahl ungesäumt einzuschicken / darüber behörigre Ovittima zu erwarten / und daran überall Unsern gnädigsten Willen und Meinung zu vollbringen . Datum Dresden/ am 7. Martii , Anno 1705.

Adolph Magnus, Freyherr von Hoym.

1776588

Dem Besten und Unseren lieben gefreuen
verordneten Einnäbmeren der Land-
Trank - Pfennig - und Ovatember-
steuern im Meißnischen Creyße.

Gottfried Adolph ö Feral.

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

1 B 8847 R.S.

